

MB 27 AV 04/2013 Merkblatt zum Thema

## Nicht verordnungsfähige Heilmittel

Grundsätzlich sind die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen gem. § 32 SGB V in den Heilmittel-Richtlinien (HMR) geregelt. Die HMR enthalten auch eine Anlage „Nichtverordnungsfähige Heilmittel im Sinne dieser Richtlinien“ (abgedruckt auf Seite 3 dieses Merkblatts).

Von besonderem Interesse für die Ergotherapie sind

- Hippotherapie
- Störungen wie Lese- und Rechtschreibschwäche, sonstige isolierte Lernstörungen


### 1. Hippotherapie

Die Hippo-/Reittherapie wird oft mit dem ergotherapeutischen Reiten – SI-orientiert verwechselt. Dies führt mitunter dazu, dass Krankenkassen die Vergütung von tiergestützter Therapie (mit Pferden) verweigern.

Bei der Hippo- oder Reittherapie stehen das Reiten auf dem Pferd und die therapeutischen Wirkungen des Bewegungsablaufs des Tieres im Vordergrund – diese kann nicht vom Arzt im Rahmen der Ergotherapie verordnet werden. Beim ergotherapeutischen Reiten kommt es auf den Kontakt mit dem Tier an, nicht auf das Reiten an sich. Es handelt sich daher um eine tiergestützte Therapiemaßnahme, die individuell vom Therapeuten gewählt und z.B. im Rahmen einer sensomotorisch/perzeptiven Behandlung durchgeführt wird.

Fest steht: Das Pferd ist ein Therapiemittel wie jedes andere auch und kann durchaus bei der Therapie zum Einsatz kommen. Es ist aber stets zu bedenken, ob nur eine Methode zum Behandlungserfolg führt.

Davon unabhängig sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zulassung, da im Falle der Therapie mit Pferden Besonderheiten zu beachten sind. Das bedeutet für die Therapie mit Tieren, die außerhalb der Praxisräume stattfinden soll (z. B. Therapie mit Pferden), dass es in jedem Fall einer vorherigen Sondergenehmigung oder Sonderzulassung der Kassen bedarf. Entsprechende Anfragen sind so frühzeitig wie möglich direkt an die Kassen zu richten. Eine Genehmigung wird bei Weitem nicht von allen Kassen erteilt; hierauf besteht auch kein Rechtsanspruch.

 MB 19 AV Therapie mit Tieren

## 2. Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie

Gemäß Heilmittelkatalog (Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen nach § 92 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB V) kann Ergotherapie zu Lasten der GKV nur dann verordnet werden, wenn medizinische Indikationen vorliegen: Nur die genannten Funktions- und Fähigkeitsstörungen (inkl. einer medizinischen Diagnose) begründen die medizinische Notwendigkeit einer Verordnung. Hier einige Beispiele:

- Entwicklungsstörung / zentrale Entwicklungsstörung mit Störung der Beweglich- und/oder Geschicklichkeit
- Teilleistungsstörung mit Störungen der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung, ggf. kann dies spezifiziert werden in auditiv, visuell usw.
- zentrale Verarbeitungsstörung mit Einschränkungen in der zwischenmenschlichen Interaktion/ im Verhalten


Diese Störungen können dazu führen, dass die Kinder durch Schwächen bis hin zu Unfähigkeit beim Lesen, Schreiben oder Rechnen in der Schule auffallen oder dort sogar scheitern. Das heißt: Ergotherapeuten behandeln Kinder nicht deshalb, weil diese schlecht im Lesen, Schreiben oder Rechnen sind. Genauso wenig behandeln sie Kinder, weil diese eine Brille tragen, ein Hörgerät benutzen oder im Rollstuhl sitzen. Sondern: Sie behandeln die Kinder, weil diese z.B. Störungen in der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung haben, die Probleme beim Lesen oder Schreiben mit sich bringen können.

Das bedeutet, dass stets eine gründliche Untersuchung erfolgen muss, die eine Störung diagnostiziert, aufgrund derer Ergotherapie verordnet werden kann. Verordnungen, auf denen als Indikation „LRS“ oder „Dyskalkulie“ steht, können **nicht** zu Lasten der GKV abgerechnet werden.

Beachten Sie dazu immer auch die Leistungsbeschreibung Ergotherapie (Anlage 1b vom 1. September 2005 zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1, SGB V) und Bestandteil jedes Rahmenvertrages mit den Krankenkassen. Darin ist beschrieben, welche Leistungen ergotherapeutische Maßnahmen beinhalten – Behandlungskonzepte sind darin beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführt.

## 3. Angebote in der Praxis

Oben dargestellte Einschränkungen bestehen nur dann, wenn Sie aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung behandeln. Sie können aber selbstverständlich im Rahmen von alternativen Leistungen Förderprogramme und -konzepte für Selbstzahler, unter anderem für Lese-/Rechtschreibschwäche, anbieten. Dies muss auch nicht unbedingt in Ihrer Praxis sein, Kurse können z.B. in Kindergärten und Schulen stattfinden oder beim Patienten zu Hause. Gleiches gilt für Angebote mit Pferden, die Sie auf Privatbasis durchführen können. Zu beachten sind stets steuerliche und versicherungsrechtliche Aspekte, bitte informieren Sie sich vorab.

 MB 18 AV Selbstständig in der Ergotherapie MB 48 AV Behandlung ohne Verordnung – alternative Leistungen MB 57 a – c SO Prävention und Gesundheitsförderung I – III
--

## Anlage

### Nichtverordnungsfähige Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie\*)

Nachfolgend werden benannt

a) Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) nicht nachgewiesen ist

1. **Hippotherapie**

2. Isokinetische Muskelrehabilitation

3. Höhlentherapie

4. Musik- und Tanztherapie

5. Magnetfeldtherapie ohne Verwendung implantierter Spulen (Magnetfeldgeräte zur Anwendung bei der invasiven Elektroosteostimulation unterliegen den Regelungen über die Verordnung von Hilfsmitteln)

6. Fußreflexzonenmassage

7. Akupunktmassage

8. Atlas-Therapie nach Arlen

9. Mototherapie

10. Zilgrei-Methode

11. Atemtherapie nach Middendorf

12. Konduktive Förderung nach Petö

b) Indikationen, bei denen der Einsatz von Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen ist, nicht anerkannt ist

1. Entwicklungsbedingte Sprechunflüssigkeit im Kindesalter

2. Stimmtherapie bei nicht krankhaftem Verlauf des Stimmbruchs

3. Alle psychotherapeutischen Behandlungsformen, die Regelungsgegenstand der Psychotherapie-Richtlinien sind

4. **Störungen wie Lese- und Rechtschreibschwäche, sonstige isolierte Lernstörungen**

c) Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind

1. Massage des ganzen Körpers (Ganz- bzw. Vollmassagen)

2. Massage mittels Gerät/Unterwassermassage mittels automatischer Düsen

3. Teil- und Wannenbäder, soweit sie nicht nach den Vorgaben des Heilmittelkataloges verordnungsfähig sind

4. Sauna, römisch-irische und russisch-römische Bäder

5. Schwimmen und Baden, auch in Thermal- und Warmwasserbädern

6. Maßnahmen, die der Veränderung der Körperform (z.B. Bodybuilding) oder dem Fitness-Training dienen

7. Maßnahmen, die ausschließlich der Anreizung, Verstärkung und Befriedigung des Sexualtriebes dienen sollen

---

\*) Anlage der Heilmittel -Richtlinie in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011; Hervorhebungen durch die Herausgeberin